

Inhalt

20.	2. 2008	Gesetz zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen	22
		111-4; 1103-1; 111-4-1; 2020-1-10; 111-1-1	
19.	2. 2008	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-6-2 B im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz	36
14.	2. 2008	Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsvertrages	37
		230-1	

Gesetz

zur Anpassung abstimmungsrechtlicher Vorschriften und begleitender Regelungen

Vom 20. Februar 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 304) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Klammerzusatz „(Abstimmungsgesetz – AbstG)“.
2. In § 1 werden die Worte „volljährigen Einwohner“ durch die Worte „mindestens 16 Jahre alten Einwohner und Einwohnerinnen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung des Absatzes 1 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In der Überschrift und im Wortlaut des § 3 wird das Wort „Träger“ jeweils durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „den Präsidenten“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 20 000 Personen, die am Tage der Unterschrift mindestens 16 Jahre alt und mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Die Unterschrift muss innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eingang des Antrages beim Abgeordnetenhaus von Berlin geleistet sein. Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform vorangestellt ist, erfolgen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt erhält folgende Fassung:

„Neben der Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein“.
 - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin mit Anschrift,“.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungen“ ein Komma und die Worte „die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“, das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.“
7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „den Träger“ durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt, und die Angabe „des Artikels 61 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „des Artikels 61 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dem Träger“ durch die Worte „Der Trägerin“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt, und die Worte „den Träger“ werden durch die Worte „die Trägerin“ sowie die Worte „leitet er die Unterschriftsbögen der Senatsverwaltung für Inneres zu“ durch die Worte „werden die Unterschriftenlisten und -bögen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zugeleitet“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Senatsverwaltung für Inneres“ durch das Wort „Diese“, das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“ und die Worte „den Wohnsitz“ durch die Worte „die Wohnung“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Angabe „20“ durch die Angabe „15“, die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ und das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt und nach den Worten „dem Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Unterschriftsbögen“ gestrichen, nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt und die Angabe „90 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt und die Worte „den Träger“ und „der Träger“ jeweils durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt und nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.
10. In § 9 Abs. 1 werden nach den Worten „den Präsidenten“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- cc) In dem neuen Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 1 und 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „zur Verfassung,“ gestrichen und die Worte „zum Landshaushalt“ durch die Worte „zum Landshaushaltsgesetz“ sowie die Angabe „Artikel 62 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 62 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Volksbegehren zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses sind unzulässig, wenn der Antrag auf Einleitung später als 46 Monate nach Beginn der Wahlperiode gestellt wird.“
13. In der Überschrift und im Wortlaut des § 13 wird das Wort „Träger“ jeweils durch das Wort „Trägerin“ ersetzt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Einleitung“, die Worte „vom Träger“ durch die Worte „von der Trägerin“ und die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die Trägerin kann eine eigene Schätzung der Kosten vorlegen.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „25 000“ durch die Angabe „20 000“ ersetzt, und nach den Worten „eines Volksbegehrens“ werden die Worte „zur Änderung der Verfassung von Berlin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Jede Unterschrift muss auf einer Unterschriftenliste oder einem gesonderten Unterschriftsbogen, auf der oder auf dem der Wortlaut der Vorlage oder ihr wesentlicher Inhalt in Kurzform einschließlich der amtlichen Kostenschätzung und auf Antrag der Trägerin auch deren eigene Kostenschätzung vorangestellt ist, erfolgen.“
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Auf Antrag der Trägerin ist die Schätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung der Vorlage ergeben würden, von der fachlich zuständigen Senatsverwaltung umgehend zu erstellen.“
- b) In Absatz 2 erhält der Satzteil vor dem Doppelpunkt folgende Fassung:
- „Neben der Unterschrift müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Eintragungen“ ein Komma und die Worte „die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“
- d) In Absatz 4 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“, das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Eine unterstützungswillige Person, die nicht schreiben kann, erklärt ihre Unterstützung zur Niederschrift im Bezirksamt.
- (6) Zum Nachweis des Stimmrechts müssen Personen, die nicht in einem Melderegister der Bundesrepublik Deutschland verzeichnet sind oder nicht seit drei Monaten vor dem Tag der Unterzeichnung in Berlin gemeldet sind, die Unterzeichnung im Bezirksamt vornehmen und durch Versicherung an Eides statt glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten drei Monaten überwiegend in Berlin aufgehalten haben.“
16. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Der Träger“ durch die Worte „Die Trägerin“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „den Träger“ durch die Worte „die Trägerin“ ersetzt.
17. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Prüfung des Antrags, Mitteilung an das Abgeordnetenhaus“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ und die Angabe „des Artikels 62 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „des Artikels 62 Abs. 1, 2 und 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Den Antragstellern“ durch die Worte „Der Trägerin“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung leitet die Unterschriftenlisten und -bögen den Bezirksämtern ohne Rücksicht auf deren örtliche Zuständigkeit für den Wohnsitz der eingetragenen Personen zur Überprüfung der Gültigkeit zu.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ und das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“ ersetzt.
- e) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Das Ergebnis der Überprüfung teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der für das Volksbegehren fachlich zuständigen Senatsverwaltung mit, die dem Senat einen Beschlussvorschlag über dessen Standpunkt gegenüber dem Abgeordnetenhaus unterbreitet (Artikel 62 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin).
- (5) Ist das Volksbegehren nach Artikel 62 Abs. 2 der Verfassung von Berlin unzulässig oder entspricht es nicht den Anforderungen der §§ 10 bis 16, stellt der Senat dies durch Beschluss ausdrücklich fest. Die Entscheidung ist zu begründen und den Vertrauenspersonen und dem Abgeordnetenhaus mitzuteilen.“
- f) Es werden folgende Absätze 6 bis 8 angefügt:
- „(6) Die Entscheidung des Senats über seinen Standpunkt zum Volksbegehren oder über die Unzulässigkeit des Volksbegehrens ist spätestens 15 Tage nach der Mitteilung der Bezirke über die Zahl der gültigen Unterschriften zu treffen.
- (7) In der Mitteilung an das Abgeordnetenhaus ist darauf hinzuweisen, dass das Abgeordnetenhaus innerhalb einer Frist von vier Monaten entscheiden kann, den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert anzunehmen.
- (8) Wenn das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand annimmt, hat es seine Entscheidung den Vertrauenspersonen und dem Senat mitzuteilen.“
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden dem Wort „Bekanntmachung“ die Worte „Verlangen der Durchführung des Volksbegehrens,“ vorangestellt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Nimmt das Abgeordnetenhaus das Begehren inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand nicht innerhalb von vier

Monaten seit der Mitteilung des Senats an das Abgeordnetenhaus an, so kann die Trägerin innerhalb von weiteren drei Monaten schriftlich bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Durchführung des Volksbegehrens verlangen. Die Trägerin kann die Durchführung des Volksbegehrens vorzeitig verlangen, wenn das Abgeordnetenhaus vor Ablauf der vier Monate das Begehren ausdrücklich ablehnt.“

- c) Der bisherige Absatz 1 wird der neue Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt erhält folgende Fassung:
- „Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin macht innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Verlangens im Amtsblatt für Berlin bekannt.“
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte „in die ausgelegten Unterschriftsbögen“ durch die Worte „in die amtlich ausgegebenen Unterschriftslisten und -bögen“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 wird vor dem Wort „Auslegungsstellen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in ihm wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
19. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Änderungen und Rücknahme

Nach der Bekanntmachung kann der Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens nicht mehr zurückgenommen und der Wortlaut des Volksbegehrens nicht mehr geändert werden.“

20. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Abstimmungsorgane

Die Aufgaben der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksbegehrens nehmen die Wahlleiter, die Wahlleiterinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahr.“

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Auslegungsstellen“ das Wort „Amtliche“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ und nach den Worten „an denen“ die Worte „in amtlichen Auslegungsstellen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die Bezirksabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Bezirksabstimmungsleiterinnen“ und vor dem Wort „Auslegungsstellen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auslegungszeiten sowie Anzahl und Ort der amtlichen Auslegungsstellen sind so zu bestimmen, dass jeder Stimmberechtigte ausreichend Gelegenheit hat, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. Die amtlichen Auslegungsstellen müssen an den Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet sein, davon an zwei Tagen mindestens bis 18 Uhr. Gehen die Öffnungszeiten der Bürgerämter darüber hinaus, dann sollen die Auslegungsstellen ebenso lange geöffnet sein.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Zustimmung zum Volksbegehren erfolgt durch Eintragung in amtliche Unterschriftslisten und -bögen, die in den amtlichen Auslegungsstellen oder von der Trägerin des Volksbegehrens außerhalb der amtlichen Auslegungsstellen

bis zum letzten Tag der Eintragsfrist bereitgehalten werden (freie Sammlung).“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor dem Doppelpunkt werden die Worte „Jeder Unterschriftsbogen“ durch die Worte „Jede Unterschriftsliste und jeder Unterschriftsbogen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden die Worte „des Trägers sowie der Vertrauenspersonen“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Kurzbezeichnung“ die Worte „und die amtliche Kostenschätzung“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „unter Verwendung des Vor- und Familiennamens“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 erhält der Satzteil vor dem Doppelpunkt folgende Fassung:
- „Sie ist nur gültig, wenn neben der Unterschrift folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sind.“
- e) Nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 5 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.“
- f) Nach dem neuen Absatz 5 wird der bisherige Absatz 4 Satz 3 der neue Absatz 6 und wie folgt gefasst:
- „(6) Erklärt eine zustimmungswillige Person, dass sie nicht schreiben kann, so ist die Eintragung von Amts wegen in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt unter Vermerk dieser Erklärung vorzunehmen.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7; in ihm werden nach den Worten „mit der Unterzeichnung“ die Worte „in einer amtlichen Auslegungsstelle oder im Bezirksamt“ eingefügt und die Worte „den Bezirksamtern“ durch die Worte „dem Bezirksamt“ ersetzt.

23. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Anforderung von Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen

(1) Auf Anforderung erhält die Trägerin des Volksbegehrens die amtlichen Unterschriftslisten und -bögen zur Verwendung außerhalb amtlicher Auslegungsstellen in angemessener Zahl vom Landesabstimmungsleiter oder von der Landesabstimmungsleiterin.

(2) Jede stimmberechtigte Person kann beim Bezirksamt den amtlichen Unterschriftsbogen anfordern. Eine elektronische Abzurufmöglichkeit ist zu gewährleisten.

(3) Die Unterschriftslisten und -bögen sind bis zum Ende der Eintragsfrist dem Bezirksamt zuzuleiten.“

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Gültigkeit der Eintragungen“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „in ihren Auslegungsstellen“ durch die Worte „in den amtlichen Auslegungsstellen“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. eine eigenhändige Unterschrift nicht enthalten.“

- In Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „und dadurch die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen“ eingefügt.

- Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. in den Fällen des § 22 Abs. 6 und 7 weder in einer amtlichen Auslegungsstelle noch im Bezirksamt vorgenommen wurden oder für die weder der amtliche Vermerk noch die Versicherung an Eides statt vorliegt.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin veröffentlicht während der amtlichen Auslegungszeit regelmäßig das Zwischenergebnis mit den geprüften gültigen Unterstützungsunterschriften.“

25. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin stellt die Gesamtzahl der im Bezirk für das Volksbegehren erfolgten gültigen Eintragungen fest und teilt sie dem Landesabstimmungsleiter oder der Landesabstimmungsleiterin möglichst bis zum zwölften Tag nach Ablauf der Eintragungsfrist mit.

(2) Der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens innerhalb von drei Tagen nach der Mitteilung durch die Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterinnen fest. Er oder sie prüft, ob die für das Volksbegehren geltenden Vorschriften beachtet sind, und stellt fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.“

26. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „eines Gesetzes“ die Worte „oder der Fassung eines sonstigen Beschlusses“ eingefügt und die Worte „ein Zehntel“ durch die Worte „Sieben vom Hundert“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Volksbegehren“ die Worte „mit dem Ziel der Änderung der Verfassung von Berlin und ein Volksbegehren“ eingefügt.

27. In § 27 werden nach den Worten „Der Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

28. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt und nach dem Wort „dem Präsidenten“ die Worte „oder der Präsidentin“ eingefügt.

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

29. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „eines Gesetzes“ die Worte „oder über die begehrte Fassung eines sonstigen Beschlusses“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Frist nach Satz 1 kann nach Anhörung der Vertrauenspersonen vom Senat auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „über einen Gesetzentwurf“ die Worte „oder über einen sonstigen Beschlussentwurf“ und nach den Worten „den begehrten Gesetzentwurf“ die Worte „oder den begehrten sonstigen Beschlussentwurf“ eingefügt.

30. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder sonstiger Beschlussentwurf“ eingefügt.

- b) In Absatz 1 werden nach den Worten „über einen Gesetzentwurf“ die Worte „oder über einen sonstigen Beschlussentwurf“ und nach den Worten „einen eigenen Gesetzentwurf“ die Worte „oder einen eigenen sonstigen Beschlussentwurf“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwurf“ eingefügt und die Zahl „45“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

31. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Abstimmungsorgane

Die Aufgaben der Abstimmungsleiter, der Abstimmungsleiterinnen sowie der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheids nehmen die Wahlleiter, die Wahlleiterinnen sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen wahr.“

32. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Worten „des Gesetzentwurfs“ die Worte „oder des sonstigen Beschlussentwurfs“, nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwürfe“ und nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt sowie die Angabe „35“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwürfe“ eingefügt.

- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jede stimmberechtigte Person erhält eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der neben dem Wortlaut des Volksentscheids und des Gesetzentwurfs oder des sonstigen Beschlusses die Argumente jeweils im gleichen Umfang der Trägerin einerseits sowie des Senats und des Abgeordnetenhauses andererseits darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird.“

33. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „Jedem Stimmberechtigten“ durch die Worte „Jeder stimmberechtigten Person“ ersetzt und nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt.

34. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwurf“ eingefügt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwürfe“ und nach den Worten „vom Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

- dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Stellt das Abgeordnetenhaus einen eigenen Gesetzentwurf oder sonstigen Beschlussentwurf zur Abstimmung, so wird der Gesetzentwurf oder der sonstige Beschlussentwurf der Trägerin vorangestellt.“

35. Es wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a

Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen oder anderen Volksentscheiden

(1) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen durchgeführt, so gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung die rechtlichen und organisatorischen Festlegungen,

die für die Wahl bestehen. Ein besonderes Abstimmungsverzeichnis wird nicht geführt. Anträge zum Wahlverzeichnis oder auf Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen sowie die Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung gelten auch für den Volksentscheid. Das Ergebnis der Abstimmung ist nach der Ermittlung des Wahlergebnisses festzustellen.

(2) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit anderen Volksentscheiden durchgeführt, so wird nur ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Die Stimmberechtigten erhalten nur eine Benachrichtigung. Anträge auf Erteilung von Abstimmungsscheinen gelten für alle Volksentscheide.“

36. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Ein Gesetzentwurf oder ein sonstiger Beschlussentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und zugleich mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.

(2) Ein Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung von Berlin ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und Teilnehmerinnen und zugleich mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder mehrere sonstige Beschlussentwürfe“, nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „oder nach Absatz 2“ und nach dem Wort „Gesetzentwurf“ die Worte „oder der sonstige Beschlussentwurf“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstige Beschlussentwürfe“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesetzentwürfe“ die Worte „oder sonstigen Beschlussentwürfe“ eingefügt und die Angabe „§§ 32 bis 35“ durch die Angabe „§§ 32 bis 35a“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so ist zu sichern, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme unabhängig von den Stimmen zu den Wahlen oder anderen Volksentscheiden abgeben können. Die Teilnahme am Volksentscheid wird anhand der für ihn abgegebenen Stimmen gesondert festgestellt.“

37. In § 37 werden nach den Worten „jeder Bezirksabstimmungsleiter“ die Worte „oder jede Bezirksabstimmungsleiterin“, nach dem Wort „seines“ die Worte „oder ihres“ und nach den Worten „dem Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder der Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

38. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Er“ die Worte „oder sie“ eingefügt.

39. In § 39 werden nach den Worten „Der Landesabstimmungsleiter“ die Worte „oder die Landesabstimmungsleiterin“ eingefügt.

40. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Der Regierende Bürgermeister“ die Worte „oder die Regierende Bürgermeisterin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „der Präsident“ die Worte „oder die Präsidentin“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist ein sonstiger Beschlussentwurf durch Volksentscheid angenommen, so veröffentlicht der Präsident oder die Präsidentin des Abgeordnetenhauses den Beschluss unverzüglich in derselben Form wie Beschlüsse des Abgeordnetenhauses.“

41. In Abschnitt 4 – Gemeinsame Vorschriften – werden vor § 41 folgende neue §§ 40a und 40b eingefügt:

„§ 40a

Beratungsanspruch

Die Trägerin einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens kann sich durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hinsichtlich der formalen und materiellrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Antragstellung und der rechtlichen Vorgaben zur Durchführung des Vorhabens beraten lassen.

§ 40b

Mitteilung von Einzelspenden

Einzelspenden, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Sie veröffentlicht diese Information unter Angabe der Höhe der Zuwendung und des Zuwenders unverzüglich.“

42. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Entscheidungen des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses und des Senats über die Unzulässigkeit der Volksinitiative nach § 8 und des Volksbegehrens nach § 17 Abs. 5 sowie gegen die Feststellungen des Landesabstimmungsleiters oder der Landesabstimmungsleiterin nach den §§ 25 und 38 können die Vertrauenspersonen oder ein Viertel der Mitglieder des Abgeordnetenhauses Einspruch beim Verfassungsgerichtshof erheben.“

43. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „Unterschriftsbögen“ durch die Worte „Unterschriftenlisten und -bögen“, die Angabe „§ 22 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 bis 7“ und die Worte „des Trägers“ durch die Worte „der Trägerin“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „ihren Wohnsitz“ durch die Worte „ihre Wohnung“ ersetzt.

44. In § 43 Nr. 3 werden nach den Worten „des Landeswahlleiters“ die Worte „oder der Landeswahlleiterin“ und nach den Worten „der Bezirkswahlleiter“ die Worte „oder der Bezirkswahlleiterin“ eingefügt.

45. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu erlassen, insbesondere über

1. das Muster der Unterschriftenlisten und -bögen für die Volksinitiative, der Unterschriftenlisten und -bögen für den Antrag auf Einleitung des Volksbegehrens und der bei der Zustimmung zum Volksbegehren zu verwenden den Unterschriftenlisten und -bögen,
2. das Muster des Abstimmungsscheins beim Volksentscheid,
3. die bei der entsprechenden Anwendung des Landeswahlrechts geltenden Vorschriften,
4. die Verringerung der Zahl der Stimmbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände sowie
5. die Anpassung des Musters des Abstimmungsscheins bei gleichzeitiger Durchführung des Volksentscheids mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Worte „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel II

Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2007 (GVBl. S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Nr. 7 werden die Worte „des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch die Worte „des Abstimmungsgesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Einstweilige Anordnung im Einspruchsverfahren

Auf Antrag kann der Verfassungsgerichtshof schon vor der Durchführung der Wahlen eine Entscheidung durch einstweilige Anordnung treffen, wenn wegen des geltend gemachten Verstoßes zu erwarten ist, dass die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden und der Verstoß noch vor den Wahlen beseitigt werden kann.“

3. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid“ durch das Wort „Abstimmungsgesetz“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 42a gilt entsprechend.“
4. In § 57 Abs. 1 wird die Angabe „Artikel 51“ durch die Angabe „Artikel 67“ ersetzt.

Artikel III

Änderung der Abstimmungsordnung

Die Abstimmungsordnung vom 3. November 1997 (GVBl. S. 583) wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz der Überschrift werden ein Gedankenstrich und die Abkürzung „AbstO“ angefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Unterschriftslisten und -bögen

Die dem Antrag auf Behandlung einer Volksinitiative nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes beizufügenden Unterschriften sind auf Unterschriftslisten und -bögen nach dem Muster der Anlagen 1a und 1b einzuholen.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Unterschriftslisten und -bögen für den Antrag

Die für den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen Unterschriften sind auf Unterschriftslisten und -bögen nach dem Muster der Anlagen 2a und 2b einzuholen.“

4. In § 3 werden die Worte „auf gesondertem Unterschriftsbogen nach dem Muster der Anlage 3“ durch die Worte „auf Unterschriftslisten und -bögen nach dem Muster der Anlagen 3a und 3b“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Abstimmungsverantwortliche

Für die Durchführung des Volksbegehrens in amtlichen Auslegungsstellen finden § 4 Abs. 4, 8 und 9 und §§ 6 und 7 der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung.“

6. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl und die örtliche Abgrenzung der Stimmbezirke bestimmt der Bezirksabstimmungsleiter oder die Bezirksabstimmungsleiterin; diese sollen den Stimmbezirken der letz-

ten Wahl entsprechen, können aber zusammengefasst werden, sofern eine hinreichend gute Erreichbarkeit des Abstimmungslokals für die Stimmberechtigten gewährleistet bleibt.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) die Information über den Volksentscheid (§ 32 Abs. 4 des Abstimmungsgesetzes).“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ablauf der Abstimmung

(1) Für den Ablauf der Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 41 bis 56 der Landeswahlordnung entsprechende Anwendung. Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so können die Stimmberechtigten im Abstimmungslokal verlangen, dass ihnen der Stimmzettel zu dem Volksentscheid unabhängig von den Stimmzetteln zu den Wahlen oder den anderen Volksentscheiden ausgehändigt oder nicht ausgehändigt wird.

(2) An die Stelle des Landeswahlleiters oder der Landeswahlleiterin tritt der Landesabstimmungsleiter oder die Landesabstimmungsleiterin und an die Stelle des Wahlvorstandes und des Wahlvorstehers oder der Wahlvorsteherin der Abstimmungsvorstand und der Abstimmungsvorsteher oder die Abstimmungsvorsteherin.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Der Abstimmungs- vorsteher“ die Worte „oder die Abstimmungs- vorsteherin“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Worten „vom Landesabstimmungs- leiter“ die Worte „oder von der Landesabstimmungs- leiterin“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d werden nach den Worten „der Abstimmungs- teilnehmer“ die Worte „und der Abstimmungs- teilnehmerinnen“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder anderen Volksentscheiden durchgeführt, so ist die für das wirksame Zustandekommen des Volksentscheids erforderliche Teilnahme der Stimmberechtigten (§ 36 des Abstimmungsgesetzes) nach den für den Volksentscheid abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen (Satz 1 Buchstaben g und h) festzustellen.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bezirksabstimmungs- leiter“ durch die Worte „Der Bezirksabstimmungs- leiter oder die Bezirksabstimmungs- leiterin“, das Wort „Abstimmungs- kreis“ durch das Wort „Stimmbezirk“ und die Worte „dem Landes- abstimmungs- leiter“ durch die Worte „dem Landesabstimmungs- leiter oder der Landesabstimmungs- leiterin“ ersetzt.

10. In § 10 wird das Wort „Unterschriftsbogen“ jeweils durch die Worte „Unterschriftslisten und -bögen“ ersetzt, und die Worte „Eintragungsscheine und“ werden gestrichen.

11. In § 11 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 80b“ ersetzt.

12. Die Anlagen 1 bis 5 werden durch die diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1a bis 4 ersetzt.

Artikel IV

Änderung der Verordnung über die Geltung
des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid

Die Verordnung über die Geltung des Landeswahlrechts für den Bürgerentscheid vom 31. Januar 2006 (GVBl. S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Klammerzusatz „(Bürgerentscheidsverordnung)“.
2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das für Berlin zuständige statistische Amt wirkt an der Vorbereitung und Durchführung von Bürgerentscheiden mit.“
3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Verfahren bei gleichzeitigen Wahlen
oder Volksentscheiden

(1) Findet ein Bürgerentscheid gemeinsam mit Wahlen oder Volksentscheiden statt, so gelten die Termin- und Fristbestimmungen nach dem Wahl- oder Abstimmungsrecht auch für den Bürgerentscheid. Gesonderte Wahl- und Abstimmungsverzeichnisse werden nicht geführt. Anträge auf Eintragung in das Wahl- und Abstimmungsverzeichnis und Anträge auf Erteilung von Wahl- und Abstimmungsscheinen, die nach dem Wahl- oder dem Abstimmungsrecht gestellt werden, gelten auch für den Bürgerentscheid. Die Stimmberechtigten können im Abstimmungslokal verlangen, dass ihnen der Stimmzettel zum Bürgerentscheid unabhängig von den Stimmzetteln zu den Wahlen oder zum Volksentscheid oder den anderen Volksentscheiden ausgehändigt oder nicht ausgehändigt wird.

(2) Der für die Wirksamkeit des Bürgerentscheids erforderliche Umfang der Teilnahme der Stimmberechtigten (§ 47 Abs. 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes) ist nach den für den Bürgerentscheid abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen festzustellen.“

Artikel V

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 224), geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2006 (GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Wahlleiter und Wahlleiterinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Aufgaben der Wahlausschüsse enden nach Abschluss der Wahlprüfungsverfahren oder der Wiederholungswahl.“

2. In § 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Melderegisters“ die Worte „mit Unterstützung des für Berlin zuständigen statistischen Amtes“ eingefügt.

Artikel VI

Inkrafttreten und Neubekanntmachung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid neu bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Februar 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlagen zu Artikel III Nr. 12

Anlage 1a (§ 1 der Abstimmungsordnung)

Unterschriftsliste zur Volksinitiative

Name und Anschrift der Trägerin _____
Name Anschrift

<Vollständiger Wortlaut der Vorlage oder wesentlicher Inhalt in Kurzform, ggf. Fortsetzung des Textes auf der Rückseite; bitte die Angaben zur Unterstützung, die Unterschrift und die amtliche Bescheinigung auf derselben Seite>

Unterstützungsunterschrift

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterschrift 16 Jahre alt sind und an diesem Tag mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
 Diese Unterschriftsliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Ich unterstütze die Volksinitiative.

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Familiennname, Vorname(n)	Geburtstag	Anschrift im Melderegister verzeichnete Wohnung in Berlin am Tage der Unterschrift	Tag der Unterschrift	Unterschrift	gültig	ungültig

* Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen! **Amtliche Bescheinigung:** Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –
 Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin Nr. ist nicht unterschriftsberechtigt, weil _____
Begründung in Kurzform

Dienstsiegel _____ Im Auftrag _____

Anlage 1b (§ 1 der Abstimmungsordnung)

Unterschriftsbogen zur Volksinitiative

für den Antrag der Trägerin

Name _____

Anschrift _____

<Vollständiger Wortlaut der Vorlage oder wesentlicher Inhalt in Kurzform, ggf. Fortsetzung des Textes auf der Rückseite; bitte die Angaben zur Unterstützung, die Unterschrift und die amtliche Bescheinigung auf derselben Seite>

Unterstützungsunterschrift

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze die Volksinitiative.

Familienname _____

Vorname(n) _____ Geburtstag _____

Anschrift _____

im Melderegister verzeichnete Wohnung in Berlin am Tage der Unterschrift

Berlin, den _____

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterschrift 16 Jahre alt sind und an diesem Tag mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung in Berlin im Melderegister verzeichnet sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Dieser Unterschriftsbogen und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin

ist unterschriftsberechtigt

ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

_____ Begründung in Kurzform

Im Auftrag

Dienstsiegel

Anlage 2b (§ 2 der Abstimmungsordnung)

Unterschriftsbogen zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens

Name und Anschrift der Trägerin

Name

Anschrift

<Vollständiger Wortlaut der Vorlage oder wesentlicher Inhalt in Kurzform und amtliche Kostenschätzung,
ggf. Fortsetzung des Textes auf der Rückseite;
bitte die Angaben zur Unterstützung, die Unterschrift und die amtliche Bescheinigung auf derselben Seite>

Unterstützungsunterschrift

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich unterstütze das Volksbegehren.

Familiename _____

Vorname(n) _____ Geburtstag _____

 Anschrift _____
im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift

 Berlin, den _____
 Unterschrift _____

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Dieser Unterschriftsbogen und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin

 ist unterschriftsberechtigt

 ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform _____

Im Auftrag _____

Dienstsiegel

Anlage 3b (§ 3 der Abstimmungsordnung)

Unterschriftsbogen für die Zustimmung zum Volksbegehren

Name und Anschrift der Trägerin

Name _____

Anschrift _____

<Gegenstand des Volksbegehrens mit möglichst genau beschreibender Kurzbezeichnung und amtlicher Kostenschätzung>

Unterstützungsunterschrift

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen!

Ich stimme dem Volksbegehren zu.

Familienname _____

Vorname(n) _____ Geburtstag _____

Anschrift _____

im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift

Berlin, den _____

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, machen die Unterstützung ungültig. Das Gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Dieser Unterschriftsbogen und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

Nicht vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen!

Amtliche Bescheinigung: Bezirksamt _____ von Berlin – Bezirkswahlamt –

Der Unterzeichner/die Unterzeichnerin

ist unterschriftsberechtigt

ist nicht unterschriftsberechtigt, weil

Begründung in Kurzform _____

Im Auftrag _____

Dienstsiegel

Nur gültig für die persönliche Stimmabgabe oder für die Briefabstimmung
im Bezirk _____

Frau / Herr

Abstimmungsschein Nr.

**für den Volksentscheid
über** (Kurzbezeichnung)

Briefabstimmungsbezirk Nr.

Stimmbezirk/lfid. Nr.

geboren am _____

wohnhaft in¹⁾ _____

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

kann mit diesem Abstimmungsschein an der Abstimmung teilnehmen,

e n t w e d e r

durch Abgabe dieses Abstimmungsscheins und unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises durch Stimmabgabe in einem Abstimmungslokal des oben genannten Bezirks

o d e r

durch Einsendung dieses Abstimmungsscheins an das Bezirkswahlamt des oben genannten Bezirks.

Berlin, den _____

Bezirksamt _____

Im Auftrag

Dienstsiegel

Unterschrift, Datum

Eidesstattliche Versicherung zur Briefabstimmung

In Kenntnis der Strafbarkeit (§§ 156, 163 Strafgesetzbuch) der Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Versicherung an Eides statt versichere ich hiermit gegenüber dem Bezirksamt, dem Bezirksabstimmungsleiter oder der Bezirksabstimmungsleiterin des oben genannten Bezirks an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – nach dem erklärten Willen des oder der Abstimmberechtigten²⁾ – gekennzeichnet habe.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt

²⁾ Nur bei Kennzeichnung durch eine Vertrauensperson

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-6-2 B im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz

Vom 19. Februar 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-6-2 B vom 18. April 2007 für das Gelände zwischen Teltowkanal, Siemensstraße und Birkbuschstraße im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lankwitz, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XII-6 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz, vom 9. Juli 1958 (GVBl. S. 660) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt - Fachbereich Kataster und Vermessung -, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt - Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht -, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 2008

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Norbert K o p p
Bezirksbürgermeister

Uwe S t ä g l i n
Bezirksstadtrat

Bekanntmachung der Neufassung des Landesplanungsvertrages

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 629) wird nachstehend der Landesplanungsvertrag vom 6. April 1995 (GVBl. S. 407) unter Berücksichtigung

des Staatsvertrages über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm) und über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 7. August 1997 (GVBl. S. 657),

des Zweiten Staatsvertrages über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 5. Januar 2001 (GVBl. S. 208),

des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. April 2004 (GVBl. S. 380),

des Dritten Staatsvertrages über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 27. Oktober 2005 (GVBl. S. 747),

des Vierten Staatsvertrages über die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 3. Mai 2006 (GVBl. S. 903),

des Staatsvertrages der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl. S. 629)

in der vom 1. Februar 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 14. Februar 2008

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer

Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag) in der Fassung vom 1. Februar 2008

INHALTSÜBERSICHT

<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p style="text-align: center;">I. Abschnitt</p> <p>Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung</p> <p>Artikel 1 Gemeinsame Landesplanung</p> <p>Artikel 2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben</p> <p>Artikel 3 Gerichtliches Verfahren</p> <p>Artikel 4 Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung</p> <p>Artikel 5 Leitung</p> <p>Artikel 6 Gemeinsame Landesplanungskonferenz</p> <p style="text-align: center;">II. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung</p> <p>Artikel 7 Landesentwicklungsprogramm</p> <p>Artikel 8 Landesentwicklungspläne</p> <p>Artikel 8a Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG</p> <p>Artikel 9 Planerhaltung</p>	<p>Artikel 10 Zielabweichungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Regelungen zur Regionalplanung</p> <p>Artikel 11 Zusammenarbeit in der Regionalplanung</p> <p style="text-align: center;">IV. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sicherung der Raumordnung</p> <p>Artikel 12 Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg</p> <p>Artikel 13 Anpassung der Bauleitplanung im Land Berlin</p> <p>Artikel 14 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen</p> <p>Artikel 15 Entschädigung</p> <p>Artikel 16 Raumordnungsverfahren</p> <p style="text-align: center;">V. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente der gemeinsamen Landesplanung</p> <p>Artikel 17 Planungsgrundlagen</p> <p>Artikel 18 Raumordnungskataster</p> <p>Artikel 19 Gemeinsamer Raumordnungsbericht</p>
--	---

Artikel 20 Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Artikel 21 Datenschutz

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 22 Übergangsvorschriften

Artikel 22a Rückwirkung

Artikel 23 Weitergehende Regelungen

Artikel 24 Geltungsdauer und Kündigung

Artikel 25 Inkrafttreten

Präambel

Mit dem Ziel,

- Voraussetzungen für eine ausgewogene Verteilung der Entwicklungschancen und -potentiale im Gesamttraum zu schaffen,
- eine gemeinsame Landesentwicklung zu fördern,
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu bewahren,
- im Wettbewerb der europäischen Regionen erfolgreich zu bestehen und den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu stärken sowie
- die angestrebte Struktur beider Länder in das zusammenwachsende Europa einzufügen,

kommen die Länder Berlin und Brandenburg (vertragschließenden Länder) überein, den nachfolgenden Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung (Landesplanungsvertrag) zu schließen:

I. Abschnitt

Aufgaben und Trägerschaft der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 1

Gemeinsame Landesplanung

(1) Die vertragschließenden Länder betreiben eine auf Dauer angelegte gemeinsame Raumordnung und Landesplanung. Sie nehmen alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach Maßgabe dieses Vertrages für das Gesamtgebiet beider Länder (gemeinsamer Planungsraum) gemeinsam wahr.

(2) Aufgabe der gemeinsamen Landesplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen Planungsraumes. Die vertragschließenden Länder Berlin und Brandenburg verpflichten sich, die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung für den gemeinsamen Planungsraum in einem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm und in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen festzulegen.

(3) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich zu enger Zusammenarbeit in der Regionalplanung.

(4) Die vertragschließenden Länder streben an, auf der Grundlage der gemeinsamen Raumordnung und Landesplanung in länderübergreifenden Gremien einvernehmlich abzustimmen.

Artikel 2

Gemeinsame Landesplanungsabteilung und ihre Aufgaben

(1) Die vertragschließenden Länder richten bis zum 1. Januar 1996 eine Gemeinsame Landesplanungsabteilung ein, die Teil der für Raumordnung zuständigen obersten Behörden beider Länder ist. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nimmt die Aufgaben der für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden und deren Befugnisse als Träger der gemeinsamen Landesplanung wahr. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist befugt, im Verwaltungsverfahren für beide Länder unter eigenem Namen zu handeln. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird in Potsdam im Land Brandenburg eingerichtet.

(2) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms und der gemeinsamen Landesentwicklungspläne sowie gemeinsamer Struktur- und Entwicklungskonzepte, einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren,
2. Sicherstellung der Vereinbarkeit von Regionalplänen mit den gemeinsamen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung einschließlich der Genehmigung von Regionalplänen,
3. Erarbeitung, Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung der Braunkohlen- und Sanierungspläne einschließlich der Durchführung notwendiger Beteiligungsverfahren gemäß den Vorschriften des brandenburgischen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
4. Sicherung der Anpassung von Bauleitplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen an die gemeinsamen Ziele der Raumordnung,
5. Durchführung von Raumordnungsverfahren,
6. Unterrichtung und Abstimmung bei Planungen und Maßnahmen gemäß Artikel 7 Abs. 7, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben.

(3) Es gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 26) in der jeweils geltenden Fassung. Für die gemeinsame Raumordnung und Landesplanung gilt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes, in dem die Fläche liegt, die Gegenstand von Planungen und Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages ist. Im Übrigen gilt im Zweifel das Recht des Landes Brandenburg.

Artikel 3

Gerichtliches Verfahren

(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist fähig, an Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligt zu sein. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen sind gegen die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zu richten.

(2) Die Rechtsverordnungen nach Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 4 dieses Vertrages unterliegen der Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

(3) Über Streitigkeiten nach § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung, welche Aufgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung betreffen, entscheidet als gemeinsames Gericht im ersten Rechtszug das Verwaltungsgericht Potsdam oder, sofern gesetzlich bestimmt, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

Artikel 4

Organisation, Personal sowie Finanzierung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

(1) Das fachliche Weisungsrecht gegenüber der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung wird von den für Raumordnung zuständigen Mitgliedern beider Landesregierungen gemeinsam und einvernehmlich ausgeübt. Die Beschäftigten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bleiben Arbeitnehmer und Beamte ihres bisherigen Arbeitgebers oder Dienstherrn. Sie unterstehen dem Dienst-, Arbeits- und Personalvertretungsrecht des jeweils entsendenden Landes. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen werden von dem jeweiligen Dienstherrn und Arbeitgeber im gegenseitigen Benehmen getroffen. Soweit die Mitarbeiter der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Erteilung von fachlichen Anweisungen befugt sind, gilt dies auch gegenüber den Mitarbeitern des jeweiligen anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn.

(2) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wird von den vertragschließenden Ländern, insbesondere bei den Leitungsfunktionen, gleichberechtigt und einvernehmlich im erforderlichen Umfang mit Personal ausgestattet und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne gemeinsam finanziert. Das Nähere über Organisation, Verfahren und Finanzierung regeln beide Landesregierungen in einer Verwaltungsvereinbarung.

(3) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, jeweils rechtzeitig die Haushaltsvoraussetzungen für die Einrichtung und Arbeit der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu schaffen.

(4) Die Rechnungshöfe der vertragschließenden Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu prüfen. Die Rechnungshöfe sollen Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage von § 93 der Landeshaushaltsordnungen treffen.

Artikel 5

Leitung

(1) Die Besetzung der Stelle des Leiters der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung obliegt der Regierung des Landes Brandenburg auf Vorschlag des für Raumordnung zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem für Raumordnung zuständigen Mitglied des Senats von Berlin.

(2) Die Besetzung der Stelle des ständigen Vertreters des Abteilungsleiters obliegt dem Land Berlin auf Vorschlag des für Raumordnung zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin im Einvernehmen mit dem für Raumordnung zuständigen Minister des Landes Brandenburg.

(3) Die Rechte der jeweiligen Landesregierung bei Einstellungen und Versetzungen bleiben unberührt.

Artikel 6

Gemeinsame Landesplanungskonferenz

(1) Die vertragschließenden Länder bilden eine gemeinsame Landesplanungskonferenz. Sie hat die Aufgabe, die landesplanerische Abstimmung und Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Regierungsentscheidungen zu koordinieren und auf einen Interessenausgleich hinzuwirken. Die Beschlüsse der Landesplanungskonferenz sind den Entscheidungen beider Landesregierungen als Empfehlungen zugrunde zu legen. Will eine Landesregierung von einer Empfehlung der Landesplanungskonferenz abweichen, hat sie dies gegenüber der Landesplanungskonferenz zu begründen und eine endgültige Entscheidung erst nach erneuter Befassung der Landesplanungskonferenz zu treffen. Beschlüsse der Landesplanungskonferenz über Gegenstände, die einer Entscheidung der beiden Landesregierungen nicht bedürfen, sind den Entscheidungen der für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen als Empfehlungen zugrunde zu legen.

(2) Die Landesplanungskonferenz ist über die Entwürfe für das Landesentwicklungsprogramm sowie für die Landesentwicklungspläne einschließlich ihrer jeweiligen Änderung, Ergänzung und Fortschreibung frühzeitig zu unterrichten. Die Landesplanungskonferenz kann von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung über die für Raumordnung zuständigen Mitglieder beider Landesregierungen im Rahmen ihrer Aufgaben Berichte anfordern.

(3) Die Landesplanungskonferenz ist in gleicher Anzahl mit Mitgliedern aus beiden Ländern besetzt. Ständige Mitglieder sind:

1. der Regierende Bürgermeister von Berlin und der Ministerpräsident des Landes Brandenburg als Vorsitzende sowie die Kanzleichefs beider Länder,
2. die für Raumordnung zuständigen Regierungsmitglieder als stellvertretende Vorsitzende,
3. die für Stadtentwicklung, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Kommunalwesen zuständigen Regierungsmitglieder beider Länder.

Soweit in einem Land für eines der in Nummer 3 genannten Sachgebiete keine Zuständigkeit besteht oder mehrere Sachgebiete durch ein Regierungsmitglied vertreten werden und dadurch beide Länder nicht in gleicher Anzahl vertreten sind, ist das andere Land berechtigt zu entscheiden, welches weitere Regierungsmitglied an der Landesplanungskonferenz teilnimmt. Ist die Zuständigkeit weiterer Ressorts berührt, sind sie an der Landesplanungskonferenz zu beteiligen. Die Mitglieder können sich nur durch andere Regierungsmitglieder oder Staatssekretäre vertreten lassen; eine Vertretung beim Vorsitz kann nur durch ein anderes Regierungsmitglied erfolgen.

(4) Die Landesplanungskonferenz wird vom Regierenden Bürgermeister von Berlin und vom Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg einberufen und geleitet. Jeder Vertragspartner kann die Einberufung verlangen und Themen auf die Tagesordnung setzen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet im Einvernehmen mit einer aus Vertretern der in der Planungskonferenz ständig mitarbeitenden Ressorts zu bildenden interministeriellen Arbeitsgruppe die Landesplanungskonferenz einschließlich aller Entscheidungsvorlagen vor. Die Beschlüsse der Landesplanungskonferenz werden einvernehmlich getroffen. Die Mitglieder eines Landes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Landesplanungskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Abschnitt

Grundsätze, Ziele und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 7

Landesentwicklungsprogramm

(1) Das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm wird als Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg vereinbart. Es legt insbesondere Grundsätze der Raumordnung, die für die Gesamtentwicklung der beiden Länder von Bedeutung sind, fest. Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Im Erarbeitungsverfahren sind die berührten Träger öffentlicher Belange und die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 oder 3 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, frühzeitig zu beteiligen. Artikel 8 a bleibt unberührt.

(3) Das Beteiligungsverfahren erfolgt in jedem der beiden Länder über denselben Zeitraum und in gleicher Form. Den Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 ist eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zu gewähren.

(4) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne (gemeinsames Landesentwicklungsprogramm und gemeinsame Landesentwicklungspläne) sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

(5) Soweit in einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes für die in § 7 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes aufgeführten Festlegungen in Raumordnungsplänen und die dazu notwendigen Planzeichen eine Bedeutung und Form bestimmt ist, sind diese in der bestimmten Bedeutung und Form zu verwenden.

(6) Die Raumordnungspläne sind mit den Nachbarländern abzustimmen.

(7) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

Artikel 8

Landesentwicklungspläne

(1) Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest. Sie bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung beider Darstellungsformen. Die Landesentwicklungspläne können für sachliche und räumliche Teilabschnitte aufgestellt werden. Den Landesentwicklungsplänen ist jeweils eine Begründung beizufügen. Die Hoheitsgrenzen sind in der zeichnerischen Darstellung kenntlich zu machen.

(2) In den Landesentwicklungsplänen sind Grundsätze und Ziele der Raumordnung insbesondere zu folgenden Bereichen festzulegen:

1. Raumstruktur, zentralörtliche Gliederung und übergeordnete Infrastrukturen (Verkehr, Ver- und Entsorgung),
2. potentieller Siedlungsraum und zu erhaltender Freiraum,
3. schutzwürdige Bereiche zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen,
4. Entwicklungszentren und besondere Fördergebiete, vor allem zur allgemeinen Verbesserung der Lebensbedingungen.

Die Festlegungen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete),
3. die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden (Eignungsgebiete).

Vorranggebiete für raumbedeutsame Nutzungen können zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 haben. In den Landesentwicklungsplänen kann bestimmt werden, dass in Freiraumgebieten unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden können.

(3) (aufgehoben)

(4) Artikel 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(5) Nach Abschluss der Beteiligung leiten die Landesregierungen den gegebenenfalls überarbeiteten Planentwurf mit einem gemeinsamen Bericht über das Erarbeitungsverfahren den für die Landesplanung zuständigen Ausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin und des Landtages von Brandenburg zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu.

(6) Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne werden von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung aufgestellt, von den Regierungen der vertragschließenden Länder jeweils als Rechtsverordnung mit Geltung für das eigene Hoheitsgebiet erlassen und den Landesparlamenten zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die Rechtsverordnungen sind in beiden Ländern am selben Tag in Kraft zu setzen. Mit Inkrafttreten der gemeinsamen Landesentwicklungspläne sind die in ihnen enthaltenen Ziele der Raumordnung verbindlich. Der in der Verkündung bezeichnete Plan wird in Brandenburg bei allen Behörden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt, im Einzelnen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten, amtsfreien Gemeinden und Ämtern; in der Verkündung ist darauf hinzuweisen. In Berlin wird der mit der Verkündung bezeichnete Plan beim Landesarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt; in der Verkündung ist darauf hinzuweisen.

(7) Die gemeinsamen Landesentwicklungspläne können nur in dem Verfahren, das für ihre Aufstellung gilt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sie sollen spätestens zehn Jahre nach ihrer Aufstellung überprüft werden.

Artikel 8a

Umweltprüfung gemäß Richtlinie 2001/42/EG

(1) Während der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines Raumordnungsplans (gemeinsames Landesentwicklungsprogramm, gemeinsame Landesentwicklungspläne) ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Mit dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Umset-

zung eines Raumordnungsplans auf die Umwelt sowie in Betracht kommender Planungsalternativen ausgehend von den Zielen des Raumordnungsplans angemessen ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht niedergelegt werden. Dabei ist vom gegenwärtigen Wissensstand, vom Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans und der Stellung des Raumordnungsplans im Entscheidungsprozess auszugehen und nach allgemein anerkannten Prüfmethoden zu verfahren. Mehrfachprüfungen sollen vermieden werden. Dazu können alle verfügbaren Informationen über Umweltauswirkungen der Pläne und Programme heran gezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.

(2) Wird ein ergänzendes Verfahren gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 2 durchgeführt oder kommt es zu geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans, ist eine Umweltprüfung im Sinne des Absatzes 1 entbehrlich, sofern nach den Kriterien der Anlage 4 zum Landesplanungsvertrag (Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, festgestellt wurde, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die zu diesem Ergebnis führenden Erwägungen sind in den Entwurf der Begründung der Ergänzung oder Änderung des Raumordnungsplans aufzunehmen.

(3) Wird eine Umweltprüfung für den gesamten Planungsraum oder für Teile davon in einem Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung eines gemeinsamen Landesentwicklungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Sofern sich die Verpflichtung zur Prüfung von Umweltauswirkungen auch aus anderen Rechtsvorschriften ergibt, können die Verfahren verbunden werden.

(4) Ist eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchzuführen, so ist begleitend ein Umweltbericht zu erstellen, der ausgehend von den Kriterien der Anlage 3 zum Landesplanungsvertrag (Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG) die in den Prüfungsphasen gemäß Absatz 1 Satz 2 erarbeiteten einschlägigen relevanten Angaben dokumentiert. Er ist als gesonderter Teil in die Begründung des Raumordnungsplans aufzunehmen. Spätestens vor der Bewertung der im Umweltbericht zu dokumentierenden voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zur Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Einräumung einer Frist von einem Monat zur Rückäußerung zu beteiligen. Die Frist kann auf begründeten Antrag der beteiligten öffentlichen Stelle im Einzelfall einmalig angemessen verlängert werden.

(5) Der Entwurf eines Raumordnungsplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht den öffentlichen Stellen, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffen sein können, zuzuleiten. Hierbei können auch elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen ist eine Frist zur Stellungnahme von längstens drei Monaten einzuräumen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag um bis zu weitere drei Monate verlängert werden. Ist die Beteiligung bereits gemäß Artikel 7 Abs. 2 oder Artikel 8 Abs. 4 erforderlich, sind die Beteiligungsverfahren zu verbinden. Die den Beteiligten gemäß Satz 3 eingeräumte Frist bleibt unberührt.

(6) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben, so richtet sich das Beteiligungsverfahren für diesen Mitgliedstaat nach § 14j in Verbindung mit §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist.

(7) Der Entwurf eines Raumordnungsplans ist mit seiner Begründung und dem Umweltbericht bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg sowie bei den Bezirken und der für die vorbe-

reitende Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für die Dauer von zwei Monaten öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Amtsblatt für Brandenburg und im Amtsblatt für Berlin öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass Anregungen innerhalb einer von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festzulegenden angemessenen Frist, die drei Monate ab Beginn der Auslegung nicht übersteigen soll, von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die ein bestimmtes, direktes und persönliches Interesse an dem Entwurf des Raumordnungsplans haben, vorgebracht werden können.

(8) Bei der Abwägung der Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander gemäß Artikel 7 Abs. 4 sind der Umweltbericht nach Absatz 4, die Stellungnahmen gemäß Absatz 5 sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens gemäß Absatz 6 und 7 Satz 4 zu berücksichtigen. Die im Ergebnis des Abwägungsprozesses abschließend zu überarbeitende Begründung des Raumordnungsplans hat hinsichtlich der Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung darüber zu enthalten, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht, die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der nach Absatz 6 durchgeführten Beteiligungsverfahren im Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt sind zu benennen.

(9) Im Fall einer Umweltprüfung gilt Artikel 8 Abs. 6 Satz 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Raumordnungsplan mit seiner Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen niederzulegen ist und zusätzlich in das Internet unter der Adresse der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einzustellen ist.

(10) Für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bedient sich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung unter besonderer Berücksichtigung des Raumordnungskatasters nach Artikel 18 der Mittel der Raumbesichtigung.

(11) Die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltprüfung gilt für jeden Raumordnungsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 liegt. Die Verpflichtung gilt ebenfalls für jeden Raumordnungsplan, dessen erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 liegt und der nach dem 21. Juli 2006 in das Gesetz- oder Verordnungsgebungsverfahren eingebracht wird.

Artikel 9

Planerhaltung

(1) Eine Verletzung der für Raumordnungspläne geltenden Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht worden ist, ist unbeachtlich. Hierauf ist bei der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Die Unvollständigkeit der Begründung eines Raumordnungsplanes ist unbeachtlich, es sei denn, es fehlen abwägungserhebliche Angaben in der die Umweltprüfung betreffenden Begründung.

(3) Abwägungsmängel sind nur beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Solche Abwägungsmängel sowie Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Absatz 1 oder 2 unbeachtlich sind, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans, wenn sie durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können. Bis zur Behebung beachtlicher Mängel entfaltet der Raumordnungsplan insoweit keine Bindungswirkungen.

Artikel 10

Zielabweichungsverfahren

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden auf Antrag der in § 3 Nr. 5 und § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen und Per-

sonen sowie der kommunalen Gebietskörperschaften, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben, im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Landesplanung nicht berührt werden.

III. Abschnitt

Regelungen zur Regionalplanung

Artikel 11

Zusammenarbeit in der Regionalplanung

(1) Die Zusammenarbeit in der Regionalplanung und die gegenseitige Beteiligung und Abstimmung erfolgt in einer regionalen Planungskonferenz, die aus den Mitgliedern der Landesplanungskonferenz, je zwei Vertretern der Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg und zwei Vertretern der Berliner Bezirke besteht. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(2) Es wird ein Regionalplanungsrat gebildet, der aus den Vorsitzenden der Träger der Regionalplanung im Land Brandenburg und je zwei Vertretern beider Landesregierungen besteht. Er stimmt regionalplanerische Einzelfragen ab. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Bei Nichteinigung ist die regionale Planungskonferenz zu befassen.

(3) Die Beschlüsse der regionalen Planungskonferenz und des Regionalplanungsrates sind Empfehlungen. Die regionale Planungskonferenz sowie der Regionalplanungsrat geben sich eine Geschäftsordnung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung bereitet die Sitzungen vor.

(4) Bei der Aufstellung und der regionalplanerisch bedeutsamen Änderung sowie der Fortschreibung von Regionalplänen und des Flächennutzungsplanes von Berlin ist die regionale Planungskonferenz frühzeitig unter Angabe der Planungsabsichten zu unterrichten.

IV. Abschnitt

Sicherung der Raumordnung

Artikel 12

Anpassung der Bauleitplanung im Land Brandenburg

(1) Im Land Brandenburg haben die Gemeinden ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung frühzeitig unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen. Äußert sich diese nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann die Gemeinde davon ausgehen, dass raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden.

(2) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden ihre genehmigten Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(3) Eine Gemeinde, die die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplans für erforderlich hält, ist berechtigt, eine Entscheidung nach Absatz 2 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu beantragen.

(4) Die Landesregierung kann verlangen, dass die Gemeinden Bauleitpläne entsprechend den Zielen der Raumordnung aufstellen, wenn dies zur Verwirklichung von Planungen mit hervorragender Bedeutung für die überörtliche Wirtschaftsstruktur oder allgemeine Landesentwicklung erforderlich ist. Vor der Entscheidung der Landesregierung ist den betroffenen Gemeinden und Kreisen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Absätze 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(5) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuchs entschädigen, weil sie einen rechtswirksamen Bebauungsplan aufgrund rechtsverbindlich aufgestellter Ziele der Raumordnung auf Verlangen nach Absatz 2 geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Land Ersatz zu leisten.

(6) Ist eine Gemeinde Eigentümerin eines Grundstückes, so kann sie im Falle des Verlangens nach Absatz 2 vom Land eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit durch die Anpassung eines rechtswirksamen Bebauungsplanes Aufwendungen für Vorbereitun-

gen zur Nutzung des Grundstückes an Wert verlieren, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen Planungen gemacht wurden. Ihr sind außerdem die Aufwendungen für Erschließungsanlagen zu ersetzen, soweit sie infolge der Anpassung nicht mehr erforderlich sind.

(7) Eine Gemeinde kann eine Ersatzleistung oder eine Entschädigung nicht beanspruchen, wenn sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig von ihrer Planungsabsicht unterrichtet hat oder soweit sie von einem durch die Änderung der Bauleitplanung Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Artikel 13

Anpassung der Bauleitplanung im Land Berlin

(1) Im Land Berlin sind der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs den Zielen der Raumordnung anzupassen.

(2) Die Bezirke haben ihre Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planbereich bestehen. Äußert sich diese nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Mitteilung, so kann der Bezirk davon ausgehen, dass raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden. Sofern Aufgaben der Bauleitplanung durch eine Senatsverwaltung wahrgenommen werden, gilt diese Regelung entsprechend für die zuständige Senatsverwaltung.

Artikel 14

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien im Land Brandenburg und den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen im Land Berlin raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden, untersagen:

1. unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. bis zur Höchstdauer von zwei Jahren, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind.

(3) Die Untersagung wird nach Anhörung des Betroffenen von Amts wegen oder auf Antrag eines öffentlichen Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die beabsichtigte Planung oder Maßnahme berührt werden, ausgesprochen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Untersagung ist vor Fristablauf ganz oder teilweise aufzuheben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

Artikel 15

Entschädigung

(1) Muss der Träger einer nach Artikel 14 untersagten Planung oder Maßnahme einen Dritten entschädigen, so erstattet ihm das jeweilige Land die aus der Erfüllung der Entschädigungsansprüche entstehenden Aufwendungen. Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder ihm aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche zustehen.

(2) Dient die Untersagung nach Artikel 14 ausschließlich oder vorwiegend dem Interesse eines Begünstigten, so kann das jeweilige Land von ihm die Übernahme der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Entschädigungspflichten verlangen, wenn er der Untersagung zugestimmt hat.

Artikel 16

Raumordnungsverfahren

(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung soll für

1. Planungen und Maßnahmen, die in der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (Raumordnungsverordnung) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind,
2. den Neubau und wesentliche Trassenänderungen von Landesstraßen im Land Brandenburg und entsprechenden Straßen im Land Berlin

Raumordnungsverfahren durchführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

(2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht oder
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplanes oder Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung festgelegt worden ist.

(3) Bestehen Zweifel über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens, gilt Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5.

(4) Die für Raumordnung zuständigen Mitglieder der Regierungen der vertragschließenden Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die notwendigen Einzelheiten für die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand zu regeln. Diese Regelungen sind einvernehmlich zu lassen und an demselben Tag in beiden Ländern in Kraft zu setzen.

V. Abschnitt

Planvorbereitende und planbegleitende Instrumente der gemeinsamen Landesplanung

Artikel 17

Planungsgrundlagen

Berlin, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die Landkreise des Landes Brandenburg haben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Planungsgrundlagen nach den Erfordernissen der Raumordnung in zeichnerischer und textlicher Darstellung insbesondere zu folgenden Sachgebieten bereitzustellen:

1. Bevölkerung und Arbeitsmarkt,
2. Siedlungsstruktur,
3. Wohnen und Verkehr,
4. Gewerbe und Industrie,
5. technische Infrastruktur,
6. soziale und kulturelle Infrastruktur, Denkmalschutz,
7. Fremdenverkehr, Kurwesen und Naherholung,
8. Land- und Forstwirtschaft,
9. Natur-, Landschafts- und Bodenschutz sowie Freiraumentwicklung,
10. Wasserwirtschaft,
11. Abfallwirtschaft und Altlasten,
12. Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz,
13. Braunkohlenbergbau und Sanierung,

14. Energie- und Wärmeversorgung,
15. Rohstoffsicherung und Rekultivierung,
16. Verteidigung und Konversion.

Artikel 18

Raumordnungskataster

(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung führt ein Raumordnungskataster. In ihm werden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des gemeinsamen Planungsraumes erfasst und fortgeschrieben.

(2) Das Nähere über die Einrichtung und einheitliche Führung des Raumordnungskatasters regeln die Regierungen der vertragschließenden Länder durch Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 19

Gemeinsamer Raumordnungsbericht

(1) Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erstellt alle vier Jahre einen Raumordnungsbericht über

1. die räumliche Entwicklung im gemeinsamen Planungsraum,
2. den Stand der gemeinsamen Landesentwicklungsplanung,
3. den Stand der Regionalplanung,
4. die im Rahmen der angestrebten Entwicklung durchgeführten und geplanten Maßnahmen,
5. die gemeinsame Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den angrenzenden Ländern und Staaten,
6. die Zusammenarbeit zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und in der Landesplanungskonferenz.

(2) Der Raumordnungsbericht ist von den Landesregierungen dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag des Landes Brandenburg vorzulegen. Der erste gemeinsame Raumordnungsbericht wird zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstattet.

Artikel 20

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

(1) Öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen.

(2) Die Behörden der vertragschließenden Länder, die Gemeinden und Landkreise sowie die der Aufsicht der beiden Länder unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung alle von ihnen beabsichtigten oder zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Wahrnehmung der Belange der gemeinsamen Landesplanung gewährleistet ist.

(3) Im Land Brandenburg sind darüber hinaus die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Mitteilung nach Absatz 2 auch gegenüber den Landräten als allgemeinen unteren Landesbehörden verpflichtet.

(4) Die in Absatz 2 genannten Stellen haben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung auf Verlangen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

Artikel 21

Datenschutz

Für die datenschutzrechtlichen Belange gilt das Recht des Landes Brandenburg, soweit nicht Bundesrecht anzuwenden ist. Soweit für die Erhebung der Daten im Land Berlin für Zwecke der Planung bereicherspezifische Rechtsvorschriften gelten, finden diese auf die Datenerhebung im Land Berlin Anwendung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Land Brandenburg überwacht im Einvernehmen mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 22

Übergangsvorschriften

(1) Die vertragschließenden Länder werden jeweils in den Zustimmungsgesetzen zu diesem Vertrag die für seinen Vollzug erforderlichen Änderungen ihres Landesrechts vornehmen.

(2) Mit der Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung tritt die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg über die Bildung einer gemeinsamen Arbeitsstelle und Planungskonferenz zur Vorbereitung und Fortschreibung der gemeinsamen Landesplanung vom 11. August 1993 (ABl. für Berlin S. 2530 / ABl. für Brandenburg S. 1398) außer Kraft.

(3) Bis zur Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nehmen die für Raumordnung zuständigen obersten Landesbehörden der vertragschließenden Länder die Aufgaben der gemeinsamen Raumordnung einvernehmlich wahr. Mit Einrichtung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nimmt diese die in diesem Vertrag genannten Aufgaben und Befugnisse wahr.

(4) Die Darstellungen des Berliner Flächennutzungsplanes vom 23. Juni 1994 (FNP 94) gelten als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

(5) Im Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes gelten als an die Ziele der Raumordnung angepasst:

1. bis zum 4. April 1995 genehmigte Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie Entwicklungssatzungen,
2. bis zum 30. September 1994 genehmigte Flächennutzungspläne,
3. Entwürfe zu Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Entwicklungssatzungen, deren öffentliche Auslegung bis zum 30. September 1994 bekanntgemacht wurde.

Artikel 22a

Rückwirkung

Artikel 9 Abs. 2 und 3 ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem 1. Februar 2006 in Kraft getreten sind.

Artikel 23

Weitergehende Regelungen

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, soweit erforderlich, weitergehende Regelungen zu schaffen.

Artikel 24

Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem vertragschließenden Land zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden.

(2) Bilden die vertragschließenden Länder ein gemeinsames Land, so gehen alle Rechte und Pflichten der bisherigen Länder aus diesem Vertrag auf das neue Land über.

Artikel 25

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Geschehen zu Berlin am 6. April 1995 in zwei Urschriften.

Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister
gez. Eberhard Diepgen

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
gez. Manfred Stolpe

Anlage 1 (aufgehoben)

Anlage 2 (aufgehoben)

Anlage 3 zum Landesplanungsvertrag

Informationen gemäß Artikel 8a Abs. 4 Satz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 8a Abs. 4 Satz 1 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Raumordnungsplans;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Raumordnungsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Raumordnungsplans berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,¹ einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren;
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Raumordnungsplans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 8a Abs. 10;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

¹ einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 8a Abs. 2 Satz 1

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf

- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
- das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst;
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
- die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme
- die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z.B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz)

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z.B. bei Unfällen);
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
- die Auswirkungen auf Gebiete und Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,45 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin